

Information zur Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz muss jeder freier Träger in der Jugendhilfe überprüfen, ob im Führungszeugnis eines Mitarbeiters /einer Mitarbeiterin kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

- § 171 StGB -Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB - Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB - Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB - Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB - Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b StGB - Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 StGB - Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 StGB - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB - Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB - Zuhälterei
- § 182 StGB -Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB - Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB -Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d StGB - Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- §§ 184e bis 184f StGB -Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 225 StGB - Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a StGB - Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 StGB - Menschenraub
- § 235 StGB -Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB - Kinderhandel

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Die Dokumentation über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis eines ehrenamtlichen Mitarbeiters / einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin wird in der Pfarrgemeinde St. Martinus aufbewahrt.

Die Daten werden spätestens drei Monate nach (Bekanntgabe der) Beendigung der Tätigkeiten in der Pfarrgemeinde St. Martinus gelöscht. Kommt es zu keiner Mitarbeit, werden die Daten unverzüglich gelöscht.